



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	07.09.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

**Benennung einer Rastanlage an der BAB 57 im Bereich des Ortsteils Worringen
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.06.2010, AN/1257/2010
Beschluss der Bezirksvertretung Chorweiler vom 08.07.2010**

Die Bezirksvertretung Chorweiler hat am 08.07.2010 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Bezirksvertretung Chorweiler beschließt, in Höhe der Aus- und Einfahrt der BAB 57 Worringen die unbewirtschafteten Rastanlagen in beiden Richtungen in Rastanlage „Worringer Bruch“ zu benennen. Unbewirtschaftete Rastanlagen sind Bestandteil der Bundesfernstraßen. Die Grundstücke stehen im Eigentum des Bundes. Aus diesen Gründen bittet die Bezirksvertretung die Verwaltung, mit den entsprechenden Dienststellen des Bundes Kontakt aufzunehmen und den Beschluss der Bezirksvertretung Chorweiler umzusetzen.“

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Es ist zutreffend, dass es sich bei Rastanlagen um Bestandteile der Bundesfernstraßen handelt. Da Bundesfernstraßen jedoch Straßen von überregionaler Bedeutung sind, haben die Bezirksvertretungen diesbezüglich kein Benennungsrecht.

Gleichwohl wurde der Wunsch der Bezirksvertretung Chorweiler vom Zentralen Namensarchiv an StraßenNRW übermittelt. Von dort erhielt das Zentrale Namensarchiv jedoch die Auskunft, die beiden betreffenden Rastplätze seien schon benannt, und zwar mit „Rast-

platz Weiler“ in Richtung Krefeld und „Rastplatz Esch“ in Richtung Köln. Eine Ortsbesichtigung bestätigte diese Aussage dahingehend, dass ein entsprechendes Schild am Rastplatz Esch (sichtbar nur vom Rastplatz aus) vorhanden ist. Über das fehlende Schild auf dem Rastplatz Weiler wurde StraßenNRW informiert und darum gebeten, dieses wieder an die vorhandenen Pfähle anzubringen.